

## AFRIKA UND DER INTERNATIONALE STRAFGERICHTSHOF: BESTANDSAUFNAHME IN UGANDA

*Peter Girke / Mathias Kamp*

Die Hoffnungen, die seit seiner Gründung in den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) gesetzt werden, sind enorm. Acht Jahre nach Inkrafttreten des Statuts von Rom, das die Grundlage für die Einrichtung des IStGH bildet, trafen sich hunderte Repräsentanten der mittlerweile 111 Unterzeichnerstaaten sowie Vertreter der Zivilgesellschaft vom 31. Mai bis zum 11. Juni 2010 in Ugandas Hauptstadt Kampala. Diese erste Review-Konferenz diente der Bestandsaufnahme des bisher Erreichten sowie der Ergänzung beziehungsweise Revision des Statuts.

### DER ISTGH UND DIE REVIEW-KONFERENZ VON KAMPALA

Die Gerichtsbarkeit des IStGH ist auf vier besonders schwere Verbrechen beschränkt, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und zukünftig das Verbrechen der Aggression. Das Statut von Rom soll die Herrschaft des Rechts in den internationalen Beziehungen festigen, indem sich Individuen, die Pflichten gegenüber der internationalen Gemeinschaft verletzt haben, vor einer unabhängigen internationalen richterlichen Institution verantworten müssen. Der IStGH ist damit Ausdruck einer im Namen der Staatengemeinschaft angewendeten Justiz. Er kann seine Gerichtsbarkeit ausüben, wenn entweder der Staat, in dessen Hoheitsgebiet sich das Verbrechen ereignet hat, oder der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der mutmaßliche Täter besitzt, die Gerichtsbarkeit des



Peter Girke ist Landesbeauftragter der Konrad-Adenauer-Stiftung für Uganda.



Mathias Kamp ist Projektmitarbeiter der Konrad-Adenauer-Stiftung in Kampala.

Gerichtshofs anerkannt hat.<sup>1</sup> Derzeit laufen beim ISTGH Ermittlungsverfahren, die zum Beispiel Fälle in Uganda, im Sudan/Darfur, in der Demokratischen Republik Kongo und in Kenia betreffen.

Wichtigster Verhandlungsgegenstand der Review-Konferenz war der Tatbestand der Aggression. Zwar unterlag dieser von Beginn an der Gerichtsbarkeit des ISTGH, konnte aber de facto nicht verfolgt werden. Zum einen mangelte es an einer verbindlichen Definition des Tatbestandes der „Aggression“, zum anderen war die Rolle des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in der Feststellung einer zwischenstaatlichen Aggressionshandlung bis dato ungeklärt geblieben. Trotz

**Trotz heftiger Kontroversen und weit verbreiteter Skepsis vor und auch noch während der Konferenz konnte in letzter Minute ein Kompromiss erreicht werden.**

heftiger Kontroversen und weit verbreiteter Skepsis vor und auch noch während der Konferenz konnte in letzter Minute ein Kompromiss erreicht und eine Definition verabschiedet werden.<sup>2</sup> Bezüglich der Feststellung des Tatbestandes konnten sich die USA, die – obwohl kein Unterzeichnerstaat des Statuts von Rom – mit vehementem Druck die alleinige Zuständigkeit des UN-Sicherheitsrates forderten, nicht durchsetzen. Zwar obliegt es gemäß des erreichten Kompromisses primär dem Sicherheitsrat festzustellen, ob der Tatbestand der Aggression erfüllt ist, jedoch soll es im Falle der Untätigkeit des Sicherheitsrates auch die Möglichkeit geben, dass der Ankläger des ISTGH durch Verweis seitens eines Unterzeichnerstaates oder auf Eigeninitiative ein Verfahren einleitet. Dieses wiederum kann allerdings durch ein Einschreiten des Sicherheitsrates wieder gestoppt werden.

Das Verfahren zur konkreten Umsetzung der Beschlüsse wird langwierig und komplex sein. Die Gerichtsbarkeit des ISTGH in Bezug auf das Verbrechen der Aggression

1 | Vgl. Auswärtiges Amt, <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/InternatRecht/ISTGH/Hintergrund.html> [02.09.2010].

2 | In Anlehnung an Resolution 3314 der UN-Generalversammlung vom 14. Dezember 1974 wurde der Tatbestand der „Aggression“ definiert als „the planning, preparation, initiation or execution, by a person in a position effectively to exercise control over or to direct the political or military action of a State, of an act of aggression which, by its character, gravity and scale, constitutes a manifest violation of the Charter of the United Nations“.

kann frühestens ab 2017 nach erneuter Zustimmung der Vertragsstaaten zur Erweiterung des Statuts beginnen, und auch dann nur, nachdem mindestens 30 Vertragsstaaten die in Kampala formulierten Regelungen ratifiziert haben. Dennoch muss der Beschluss von Kampala zum Verbrechen der Aggression als wichtiger Schritt zur langfristigen Stärkung des Internationalen Strafgerichtshofes und zur effektiven strafrechtlichen Verfolgung von Angriffskriegen angesehen werden.

**Der Beschluss von Kampala muss als wichtiger Schritt zur langfristigen Stärkung des Internationalen Strafgerichtshofes und zur effektiven strafrechtlichen Verfolgung von Angriffskriegen angesehen werden.**

Weitere Beschlüsse der Konferenz von Kampala betreffen u. a. eine Erweiterung von Artikel 8 des Statuts von Rom, demzufolge bestimmte für den internationalen Kontext definierte Kriegsverbrechen, zum Beispiel der Einsatz von Giftgasen, nun auch für nicht-internationale bewaffnete Konflikte strafrechtliche Relevanz gegenüber dem IStGH haben. In Bezug auf den umstrittenen Artikel 124, der es neuen Unterzeichnerstaaten ermöglicht, für einen Zeitraum von sieben Jahren die Verfolgung von Straftaten durch eigene Staatsbürger bzw. auf eigenem Territorium auszuschließen, wurde vereinbart, keine Änderungen vorzunehmen.

Des Weiteren diente die Konferenz einer umfassenden Bestandsaufnahme der bisherigen Arbeit des IStGH. Unter Berücksichtigung folgender vier zentraler Aspekte wurde dabei Bilanz gezogen:

1. Auswirkungen auf Opfer und betroffene Gemeinschaften;
2. Komplementarität (Vorrang nationaler Strafgerichtsbarkeit);
3. Kooperation (Zusammenarbeit zwischen Gerichtshof und Nationalstaaten);
4. Verhältnis von Frieden und Gerechtigkeit.

In Bezug auf diese vier Punkte widmet sich dieser Beitrag einer Bestandsaufnahme am konkreten Beispiel des Gastgeberlandes Uganda. Neben der Analyse des Konfliktes in Norduganda im Zusammenhang mit der Rolle des Internationalen Strafgerichtshofes lohnt sich auch ein kurzer Blick auf das Verhältnis zum Nachbarland Sudan, bei dem

zusätzlich die diplomatische Dimension der internationalen Strafverfolgung von Kriegsverbrechern und damit verbundene Dilemmata deutlich werden.

### **GASTGEBER UGANDA UND DER ISTGH**

Das Gastgeberland Uganda spielt eine besondere Rolle in der jungen Geschichte des Internationalen Strafgerichtshofes. Bereits im März 1999 unterzeichnete die ugandische Regierung das Statut von Rom, dessen Ratifikation im Juni 2002 erfolgte. Vor dem Hintergrund des seit 1988 andauernden Krieges zwischen den Rebellen der Lord's Resistance Army (LRA) und der ugandischen Regierung unter Präsident Museveni, der weite Teile Nordugandas verwüstete und immenses Leid in der Zivilbevölkerung verursachte, wandte sich Uganda bereits im Jahr 2003 offiziell an den ISTGH und bat diesen um Ermittlungen hinsichtlich der Menschenrechtsverletzungen seitens der LRA. Uganda war damit der erste Unterzeichnerstaat, der eine Frage von Kriegsverbrechen von sich aus an den ISTGH verwiesen hat.

Als Hintergrund für die damalige Entscheidung muss wohl weniger das konkrete Interesse an einer effektiven Strafverfolgung – und damit ein Eingestehen der Schwäche der ugandischen Justiz – gelten, sondern vielmehr die Hoffnung auf verstärkte internationale Aufmerksamkeit und Unterstützung im Vorgehen gegen die LRA, die sich jenseits der ugandischen Grenzen dem Zugriff der ugandischen Armee entzog. Zuvor war der Norden Ugandas in seiner ökonomischen

**Die Lord's Resistance Army hatte mehr als 20.000 Kinder entführt und sie als Kindersoldaten oder Sexsklaven missbraucht. Zwei Millionen Flüchtlinge lebten über Jahre unter schwierigsten Bedingungen in Flüchtlingslagern.**

und sozialen Entwicklung über Jahrzehnte benachteiligt worden, was neben ethnischen Konflikten auch den Nährboden für die Aktivitäten der extrem gewalttätigen LRA darstellte. Die Rebellen mit ihrem Anführer und selbsternannten Messias Joseph Kony, die nach eigenen Angaben einen christlich-fundamentalistischen Gottesstaat errichten wollten, terrorisierten durch Morde, Folterungen, Vergewaltigungen und Entführungen seit über zwei Jahrzehnten die Zivilbevölkerung. Die LRA hatte dabei mehr als 20.000 Kinder entführt und sie als Kindersoldaten oder Sexsklaven missbraucht. Zwei Millionen Flüchtlinge lebten über Jahre unter schwierigsten Bedingungen in Flüchtlingslagern.

Nach jahrelangen Kämpfen, bei denen keine der beiden Seiten den Sieg erringen konnte, sowie unter wachsendem internationalem Druck gelang es 2006 unter der Vermittlung des südsudanesischen Vizepräsidenten Riek Machar, die Konfliktparteien an den Verhandlungstisch zu bringen. Die so genannten Juba-Verhandlungen, benannt nach der südsudanesischen Hauptstadt, in der die Verhandlungen stattfanden, führten zunächst zu vielversprechenden Ergebnissen. In fünf verschiedenen Abkommen wurden unter anderem ein Waffenstillstand, der Rückzug der LRA aus Norduganda in den Südsudan sowie Reformen zur Überwindung der sozioökonomischen Ungleichheiten zwischen Norduganda und dem Rest des Landes beschlossen. Um den Friedensprozess abzuschließen, wurde auf die Unterzeichnung eines „Final Peace Agreement“ (FPA) hingearbeitet. Dazu kam es jedoch nie. Die LRA zog sich in schwer zugängliche Gebiete des Südsudans, der Demokratischen Republik Kongo und der Zentralafrikanischen Republik zurück, wo sie sich weiterhin allen Versuchen, sie militärisch auszuschalten, widersetzt und bis heute die lokale Bevölkerung terrorisiert.

**Um den Friedensprozess abzuschließen, wurde auf die Unterzeichnung eines „Final Peace Agreement“ hingearbeitet. Dazu kam es jedoch nie.**

In der Zwischenzeit hatte der IStGH im Juli 2005 nach Prüfung der Vorwürfe Anklage gegen fünf bedeutende Führer der LRA erhoben, darunter Rebellenchef Kony. Gegen sie wurden die ersten internationalen Strafbefehle des IStGH erlassen, gemäß derer sie in jedem Vertragsstaat des Statuts von Rom festgenommen und an den IStGH ausgeliefert werden können. In der Anklage geht es um schwere Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen an der Zivilbevölkerung Nordugandas – Ermordung, Verstümmelung, Folter und Entführung von Zivilisten sowie tausendfache Rekrutierung und Vergewaltigung von Kindern.

### **KONTROVERSE UM HAFTBEFEHLE**

Die Anklagen des IStGH sorgten im Folgenden für reichlich Kontroverse. Die Meinungen über die Bedeutung der Haftbefehle für den Friedensprozess gehen weit auseinander. Während sie auf der einen Seite begrüßt wurden und als erfolgreiches Druckmittel angesehen werden, kritisierte man auf der anderen Seite ein schlechtes Timing und sah

die Haftbefehle als Hindernisse auf dem Weg zur Unterzeichnung eines Friedensabkommens.

Aus Sicht des IStGH war die Einladung durch die ugandische Regierung zunächst ein Segen, da dies mit Uganda als Vertragspartei und Tatortstaat für die Anklagebehörde der bevorzugte Aktivierungsmechanismus ist. Auf diese Weise kann der Gerichtshof auf die Unterstützung des betroffenen Staates setzen, zudem werden Vorwürfe der Verletzung nationalstaatlicher Souveränität vermieden.

Doch der Fall Uganda gestaltete sich schwieriger als erwartet, der IStGH sieht sich bis heute mit reichlich

**Der IStGH sieht sich bis heute mit reichlich Gegenwind konfrontiert. Viele Menschen nehmen ihn eher als weitere Konfliktpartei denn als neutrale Instanz wahr.**

Gegenwind konfrontiert. In der Wahrnehmung vieler Menschen im Konfliktgebiet stellt der IStGH eher eine weitere Konfliktpartei als eine neutrale Instanz dar.<sup>3</sup> Die Unparteilichkeit wird beispielsweise auch

deshalb in Frage gestellt, weil die Ermittlungen scheinbar allein in Richtung LRA gingen und nicht auch mögliche Menschenrechtsverletzungen der ugandischen Armee (UPDF) einbezogen. Chefankläger Moreno Ocampo versicherte allerdings wiederholt, dass man sich zunächst auf die schlimmsten Gräueltaten der LRA konzentriert habe, grundsätzlich jedoch in alle Richtungen ermittle, was auch Verbrechen der UPDF einschlieÙe, sofern diese die Kriterien des Internationalen Strafgerichtshofs erfüllen. Zuletzt bekräftigte er dies in Gesprächen mit ugandischen Oppositionspolitikern am Rande der Konferenz in Kampala, betonte aber gleichzeitig, man lieÙe sich nicht in eine „politische Debatte“ hineinziehen.

Bisher ist es zu keiner Anklage ugandischer Militärs gekommen, da die mutmaßlichen gravierenden Menschenrechtsverletzungen durch die UPDF mehrheitlich vor Juli 2002 stattfanden und daher nicht durch das Mandat des Internationalen Strafgerichtshofs abgedeckt sind, der nur Verbrechen verfolgen kann, die nach der Ratifizierung des Statuts von Rom begangen wurden.

3 | Vgl. Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, *Making Peace Our Own. Victims' Perceptions of Accountability, Reconciliation and Transitional Justice in Northern Uganda*, 2007; Civil Society Organisations for Peace in Northern Uganda (CSOPNU), *Report of Consultations on Reconciliation and Accountability, Briefing Paper*, 08/2007.

Die zum Teil negative Wahrnehmung des ISTGH auf Seiten der nordugandischen Bevölkerung ist auch auf Unwissenheit und mangelnde Aufklärung zurückzuführen. Vielen Menschen fehlt es an Informationen und einem klaren Verständnis der Rolle des Strafgerichtshofs.

### **ANSÄTZE ZUR KONFLIKTLÖSUNG: FRIEDEN VERSUS GERECHTIGKEIT?**

Die Debatte zur Frage nach dem Umgang mit den Kriegsverbrechern der LRA dreht sich um zwei grundsätzliche Konzepte: Gerechtigkeit und Frieden. In den polarisierten und zum Teil undifferenzierten Diskussionen werden diese beiden Konzepte unter Berufung auf den ugandischen Kontext oft als nicht unmittelbar kompatibel dargestellt. Insbesondere Kritiker des Internationalen Strafgerichtshofs und Verfechter lokaler Ansätze zur Aussöhnung bedienen sich dieser Gegenüberstellung und bezeichnen den Frieden als vorrangig gegenüber dem Aspekt der Gerechtigkeit. Die Konzepte sind aber nicht zwangsläufig konkurrierend oder inkompatibel. Kritisch sind dagegen Fragen des Zusammenspiels beider Aspekte, insbesondere in der zeitlich-konsekutiven Dimension. Letztlich geht es in der Debatte um zwei scheinbar gegensätzliche Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit, nämlich einerseits die so genannte *restorative justice* der lokalen Ansätze, bei dem Versöhnung und Wiedereingliederung Vorrang genießen, sowie andererseits die internationalen Ansätze von *retributive justice*, mit Schwerpunkt auf Gerechtigkeit durch Strafe und Vergeltung. Letzterer Ansatz zählt zu den Idealen des internationalen Rechts und den Gründungsprinzipien des ISTGH. Der Fall Norduganda zeigt deutlich die Herausforderungen bei der Anwendung der internationalen Verfahren und der nicht unproblematischen Abstimmung mit den lokalen Gegebenheiten. Daher lohnt sich ein genauerer Blick auf die Entwicklungen in Uganda und die in der kontroversen Debatte vorgebrachten Argumente.

**Die Debatte zur Frage nach dem Umgang mit den Kriegsverbrechern der Lord's Resistance Army dreht sich um zwei grundsätzliche Konzepte: Gerechtigkeit und Frieden.**

## AMNESTIEGESETZ

Der Ansatz der *restorative justice* lässt sich insbesondere in dem im Jahr 2000 verabschiedeten Amnestiegesetz (Amnesty Law) erkennen. Vor dem Hintergrund des Scheiterns von Friedensverhandlungen ebenso wie von militärischen Lösungsversuchen sowie in Anbetracht der Stimmungslage in der Bevölkerung und unter dem Druck seitens zahlreicher zivilgesellschaftlicher Gruppen schuf die ugandische Regierung mit diesem Gesetz die Grundlage für eine umfassende Amnestie. In enger Anlehnung an traditionelle Konfliktlösungsmechanismen spielte dabei der Aspekt der Versöhnung eine besondere Rolle. Allen Ex-Kombattanten, die ihre Verbindung zur LRA aufgaben, wurde Vergebung und Strafbefreiung garantiert.<sup>4</sup>

Nach zögerlichem Anlauf gestaltete sich die Umsetzung des Gesetzes relativ erfolgreich und Tausende von LRA-Kämpfern kehrten aus dem Busch zurück, um gegen Abgabe ihrer Waffen von der Amnestie zu profitieren. Die Gewährung der Generalamnestie ist bis heute sehr umstritten, da diese auch bei schwersten Kriegsverbrechen Strafflosigkeit erlaubt und damit in deutlichem Gegensatz zu den Grundprinzipien des internationalen Strafrechts und des IStGH steht, deren Motivation gerade in der Bekämpfung von Strafflosigkeit in Kriegs- und Konfliktgebieten liegt. Hier findet sich spätestens seit dem Einschalten des IStGH durch die ugandische Regierung einer der Hauptstreitpunkte in der Debatte um den richtigen Umgang mit den Rebellen der LRA. Im April 2006 wurde das Amnestiegesetz schließlich um eine Klausel erweitert, die es dem ugandischen Innenminister erlaubt, nach Zustimmung des Parlaments bestimmte Einzelpersonen als untauglich für die Amnestiegewährung zu erklären.

**Tausende von Kämpfern kehrten aus dem Busch zurück, um gegen Abgabe ihrer Waffen von der Amnestie zu profitieren. Die Gewährung der Generalamnestie ist bis heute sehr umstritten.**

4 | Vgl. Refugee Law Project, „Whose Justice? Perceptions of Uganda’s Amnesty Act 2000: The Potential for Conflict Resolution and Long-Term Reconciliation“, Working Paper 15, 02/2005.



## AUSWIRKUNGEN DER HAFTBEFEHLE AUF DEN FRIEDENSPROZESS

In den Augen vieler religiöser und kultureller Führer in Norduganda und verschiedener Nichtregierungsorganisationen stellen die Haftbefehle des ISTGH ein Hindernis auf dem Weg zum Frieden dar, da sie die Bemühungen um Frieden durch Amnestiegewährung und Einsatz traditioneller Versöhnungsmechanismen unterlaufen und die Bereitschaft der LRA zu Verhandlungen senken würden. Dabei war zunächst eigentlich das Gegenteil der Fall. Die meisten Experten stimmen in der Einschätzung überein, dass die Ermittlungen des Internationalen Strafgerichtshofs die internationale Aufmerksamkeit auf den Konflikt und die Verbrechen der LRA erhöhten und die Unterstützung der LRA aus der Diaspora und den Nachbarländern erschwerten. Selbst im Falle eines – ohnehin unwahrscheinlichen – Sieges der LRA hätten die Haftbefehle Bestand. Ein positives Zukunftsszenario bestand somit für die LRA-Führung nicht mehr und der Weg an den Verhandlungstisch schien unabwendbar.

**Die meisten Experten stimmen überein, dass die Ermittlungen des Internationalen Strafgerichtshofs die internationale Aufmerksamkeit auf den Konflikt und die Verbrechen der LRA erhöhten.**

Dennoch entwickelten sich die Haftbefehle des ISTGH schließlich von einem effektiven Druckmittel zu einer Belastung für den Friedensprozess. Die Regionalisierung des Konfliktes verstärkte sich, als die LRA zunehmend in Gegenden des Ostkongos sowie der Zentralafrikanischen Republik auswich und ihr blutiges Treiben dort fortsetzte. Während der Juba-Verhandlungen machte die LRA wiederholt die Unterzeichnung eines Friedensabkommens von einer Suspendierung der Haftbefehle abhängig und ihr Führungskommando verweigerte mit Verweis auf ihre Bedrohung durch die Anklagen die Teilnahme an den Gesprächen. Diese Äußerungen bestärkten die Kritiker des ISTGH-Verfahrens und beförderten die Wahrnehmung, die Anklagen seien ein Hindernis im Friedensprozess.<sup>5</sup>

Chefankläger Moreno Ocampo, Unterstützer des ISTGH sowie internationale Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International lehnten Forderungen nach einer Suspendierung der Haftbefehle ab. Man könne bei der

5 | Vgl. Scott Worden, „The Justice Dilemma in Uganda“, *USI Peace Briefing*, 02/2008.

Schwere der Verbrechen keine Amnestie zulassen, zudem bestehe kein adäquater alternativer Rechenschaftsmechanismus. Eine Suspendierung der Anklagen könne einen gefährlichen Präzedenzfall für Straflosigkeit schaffen. Kritiker des IStGH und vor allem lokale Führer hielten dem entgegen, dass traditionelle Verfahren der Bestrafung und Versöhnung ausreichend seien, und unterstützten die Forderungen nach einer Suspendierung. Die ugandische Regierung schloss sich zwischenzeitlich diesen Forderungen an und stellte in Aussicht, den Rebellen im Falle eines Friedensabkommens Schutz vor dem Verfahren des IStGH zu gewähren – obwohl ihr nach internationalem Recht dabei die Hände gebunden sind.

### TRADITIONELLE ANSÄTZE ALS ALTERNATIVE?

Bei den erwähnten traditionellen Verfahren, für die vor allem örtliche NGOs, Kirchenvertreter und andere lokale Autoritäten werben, geht es in erster Linie um das so genannte *Mato Oput*, ein Ritual im traditionellen

**Kernelemente des Mato Oput sind die freiwillige Unterwerfung der Täter und deren öffentliche Entschuldigung, Verhandlungen über Entschädigungen und schließlich die Versöhnung durch symbolische Akte.**

Rechtswesen der Acholi. Wie auch andere Volksgruppen im Norden Ugandas haben die Acholi eine lange, auf mündlicher Überlieferung beruhende Tradition der internen Konfliktbearbeitung und Rechtsprechung, die auf dem Zusammenhalt der Gemeinschaft

beruht. Kernelemente der Verfahren sind die freiwillige Unterwerfung der Täter und deren öffentliche Entschuldigung, Verhandlungen über Entschädigungen und schließlich die Versöhnung durch symbolische Akte. Befürworter sehen in *Mato Oput* eine angemessene lokale Alternative zu den Verfahren der internationalen Justiz und fordern einen Rückzug des IStGH, um auf traditionelle Weise für Frieden und Aussöhnung zu sorgen.<sup>6</sup>

Viele Beobachter und Experten erkennen zwar durchaus Chancen in den traditionellen Verfahren, warnen jedoch davor, deren Möglichkeiten zu überschätzen. Es scheint eine kaum zu bewältigende Herausforderung, den Verbrechen

6 | Vgl. Refugee Law Project, Peace First, Justice Later: Traditional Justice in Northern Uganda, Working Paper 17, 07/2005; Liu Institute for Global Issues und Gulu District NGO Forum, Roco Wat I Acholi. Restoring Relationships in Acholi-land: Traditional Approaches to Justice and Reintegration, 09/2005.

in Anbetracht ihres immensen Ausmaßes allein durch *Mato Oput* gerecht zu werden, zumal die Durchführung des Rituals in jedem Einzelfall kaum praktikabel scheint und in vielen Fällen die Opfer-Täter-Beziehungen kaum noch nachzuvollziehen sind. Zudem sieht das Verfahren auch eine materielle Entschädigung der Opfer vor, welche in Anbetracht der tausendfachen Opferzahlen wohl weder von den Einzeltätern noch von ihren Clans aufzubringen wäre. Das Argument, das traditionelle System würde von der Bevölkerung besser verstanden und böte noch immer intakte Mechanismen zur Aussöhnung, lässt sich hinterfragen. Nach über zwanzig Jahren Bürgerkrieg sind Sozialgefüge und traditionelle Normen im Konfliktgebiet erodiert. Jahrelanges Leben in Flüchtlingslagern hat die Rolle der traditionellen Autoritäten geschwächt, und traditionelle Rituale sind vor allem der jungen Generation weitgehend nicht mehr bekannt.<sup>7</sup>

Aus Beobachterperspektive wird daher deutlich, dass traditionelle Verfahren in ihrer ursprünglichen Form und als alleiniger Mechanismus kaum eine angemessene

Option darstellen. Es scheint angebracht, über mögliche Modifikationen nachzudenken und Wege zu suchen, die unterschiedlichen Ansätze auf sinnvolle Art und Weise zu verbinden. Ist es möglich, die unterschiedlichen Ansätze von *restorative justice* und

**Ist es möglich, die unterschiedlichen Ansätze von *restorative justice* und *retributive justice* zusammenzubringen? In Anbetracht der polarisierten Positionen erscheint dies als ein schwieriges Unterfangen.**

*retributive justice* zusammenzubringen? In Anbetracht der polarisierten Positionen erscheint dies als ein schwieriges Unterfangen. Es wäre wohl zunächst erforderlich, in den Diskussionen die irreführende Dichotomie von Frieden und Gerechtigkeit zu überwinden. „*Mato Oput* = Frieden ohne Strafen“ und „*IStGH* = Strafen ohne Frieden“ sind in jedem Fall falsche Gleichungen. Sie verkennen, dass auch *Mato Oput* in vielerlei Hinsicht Gerechtigkeit bedeuten kann, und dass auch die Verfahren des Internationalen Strafgerichtshofs sehr wohl zum Frieden beitragen können.

7 | Vgl. Okello Lucima, „*Mato Oput* is a Cloak for Impunity in Northern Uganda“, 28.05.2008, Friends for Peace in Africa, <http://friendsforpeacein africa.org/analysis-op-ed/48/209-mato-oput-is-a-cloak-for-impunity-in-northern-uganda.html> [02.09.2010].

Letztlich ist es wohl auch angebracht, zu differenzieren, bei welchen Tätern *Mato Oput* eine Alternative sein könnte und bei welchen nicht. Für die Führungsriege der LRA stellt ein traditionelles Verfahren keine sinnvolle und realistische Option dar.

### **DIE ABKOMMEN VON JUBA UND DIE FRAGE DER STRAFVERFOLGUNG UND AUSSÖHNUNG**

Während der Friedensverhandlungen von Juba waren die Haftbefehle des IStGH und die Frage der generellen Aufarbeitung der Kriegsverbrechen ein zentraler Diskussionspunkt. Das dritte Abkommen vom Juni 2007 stellt in seiner vielfach kritisierten Uneindeutigkeit eine Art Kompromiss aus juristischer Strafverfolgung, allerdings auf nationaler statt internationaler Ebene, und der Anwendung traditioneller Versöhnungsrituale dar.<sup>8</sup>

Im Februar 2008 wurde ein wichtiger Zusatz zu dem Abkommen beschlossen. Er sieht die Einrichtung einer Sonderabteilung beim Obersten Gerichtshof vor, die besonders gravierende Kriegsverbrechen und systematische Menschenrechtsverletzungen strafrechtlich verfolgen soll. Dadurch soll eine Abwicklung der Verfahren gegen die LRA-Führer über die ugandische Justiz ermöglicht werden, unter Berücksichtigung

**Durch die Einrichtung einer Sonderabteilung beim Obersten Gerichtshof soll eine Abwicklung der Verfahren gegen die LRA-Führer über die ugandische Justiz ermöglicht werden.**

der Anforderungen des Statuts von Rom und des Internationalen Strafgerichtshofs und insbesondere mit Verweis auf das Prinzip der Komplementarität. Danach kann der IStGH nur dann strafverfolgend tätig werden, wenn der betroffene Staat selbst nicht willens oder in der Lage ist, Taten, die Straftatbestände des Statuts erfüllen, in einem angemessenen Verfahren zu verfolgen. Gleichzeitig ist für die breite Masse der Einzelstraftaten die Anwendung traditioneller Verfahren vorgesehen.

Das öffentliche Echo auf die Vereinbarungen war erneut gespalten. Viele lokale Akteure begrüßten sie. Auch einige Menschenrechtsorganisationen erkannten gute Chancen, auf diese Weise angemessene Verfahren in Uganda zu

8 | Vgl. International Crisis Group, „Northern Uganda: The Road to Peace, With or Without Kony“, in: *Africa Report* 146, 12/2008.

ermöglichen, auf deren Grundlage unter Umständen sogar der IStGH seine Zuständigkeit abgeben könnte. Dies halten andere Organisationen, darunter Amnesty International, für nicht akzeptabel. Der IStGH selbst lehnte eine Suspendierung der Haftbefehle und die Abgabe der Zuständigkeit strikt ab.<sup>9</sup>

Mit der Weigerung Joseph Konys, zur Unterzeichnung des abschließendes Friedensabkommens zu erscheinen, und der Operation Lightning Thunder, durch die die ugandische Regierung im Dezember 2008 die militärische Option wählte, war das zumindest vorläufige Ende des Friedensprozesses besiegelt. Trotz unterschiedlicher Signale scheint die ugandische Regierung infolge des Scheiterns des Friedensabkommens doch von ihrer vorherigen Position hinsichtlich der Haftbefehle Abstand genommen zu haben und verspricht im Falle einer Verhaftung die unmittelbare Auslieferung nach Den Haag.

### **NATIONALE ODER INTERNATIONALE STRAFVERFOLGUNG?**

Trotz des Scheiterns der Friedensverhandlungen und der neuerlichen Signale seitens der ugandischen Regierung bleibt die Debatte um die Strafverfolgung der mutmaßlichen Kriegsverbrecher relevant, insbesondere auch die Frage des Zusammenspiels von nationaler und internationaler Rechtsprechung. Interessant ist vor allem die Frage, unter welchen Umständen ein Verfahren vor einem nationalen ugandischen Gericht an die Stelle des Verfahrens vor dem IStGH treten könnte. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sind im Statut von Rom niedergelegt. Eines der zentralen Elemente des Statuts ist das Prinzip der Komplementarität.

**Da der ugandische Staat den Internationalen Strafgerichtshof selbst zum Einschreiten aufgefordert hat, ist dessen Zuständigkeit unbestritten. Dennoch ergibt sich die Frage, ob der IStGH die Verfahren zugunsten nationaler Rechtsprechung abtreten kann.**

Da der ugandische Staat den Internationalen Strafgerichtshof selbst zum Einschreiten aufgefordert hat, ist dessen Zuständigkeit zunächst einmal unbestritten. Dennoch ergibt sich angesichts des Komplementaritätsprinzips die Frage, ob unter bestimmten Umständen, also

9 | IRIN News, „Uganda: Peace, Justice and the LRA“, 21.02.2008, <http://irinnews.org/Report.aspx?ReportId=76860> [02.09.2010].

vor allem im Falle einer glaubwürdigen Gewährleistung angemessener nationaler Verfahren durch Gesetzesreformen etc., der ISTGH die Verfahren zugunsten nationaler Rechtsprechung abtreten kann. Grundvoraussetzungen hierfür sind unter anderem die Verankerung der Straftatbestände des Statuts von Rom im nationalen Recht, die Gewährleistung fairer und unabhängiger Verfahren, die Kapazität der Gerichtsbarkeit zur effektiven Abwicklung der Verfahren sowie angemessene Regelungen zur Teilnahme und zum Schutz von Zeugen.

Alternativ dazu gibt es zwei weitere Möglichkeiten zur Suspendierung der Verfahren des ISTGH. Zum einen könnte der Oberste Ankläger des Gerichtshofs die Verfahren unter besonderen Umständen aussetzen, wenn er sie als nicht im Interesse von Gerechtigkeit bewertet. Zum anderen besteht die Möglichkeit eines Einschreitens des UN-Sicherheitsrates, der das Verfahren für einen verlängerbaren Zeitraum von jeweils einem Jahr aussetzen könnte. Auch wenn Stimmen aus Uganda derartige Maßnahmen wiederholt einforderten, muss festgehalten werden, dass beide Optionen im Falle Ugandas weder realistisch noch sinnvoll wären.

**Letztlich bleibt die Frage, ob Ugandas Gerichtsbarkeit und Rechtslage angemessene Verfahren gegen Kriegsverbrecher gewährleisten können. Bisher sehen Experten und Beobachter dies eher kritisch.**

Letztlich bleibt also die Frage, ob Ugandas Gerichtsbarkeit und Rechtslage angemessene Verfahren gegen Kriegsverbrecher gewährleisten können und somit eine echte Alternative zu den Verfahren des Internationalen Strafgerichtshofs bieten. Bisher sehen Experten und Beobachter dies eher kritisch. Zwar gilt die ugandische Justiz, insbesondere der Oberste Gerichtshof, als durchaus qualifiziert und integer, jedoch mangelt es an Erfahrung im Umgang mit Verfahren zu Straftaten mit einem Ausmaß wie im Norduganda-Konflikt. Zudem gibt es im ugandischen Strafrecht bisher keine klaren Grundlagen zur Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Auch wird in Anbetracht der Tragweite der Verfahren die Unabhängigkeit der ugandischen Justiz teilweise skeptisch gesehen.

Eine zentrale Rolle kommt dem Gesetz zur Inkorporierung der Straftatbestände des Statuts von Rom in nationales ugandisches Recht (ICC Bill) zu. Das Gesetz soll nationales

und internationales Recht in Einklang bringen, die Strafverfolgung von Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen erleichtern und die Zusammenarbeit mit dem IStGH befördern. Nach jahrelangen Verzögerungen wurde das Gesetz am 10. März 2010 einstimmig vom ugandischen Parlament verabschiedet – zur Erleichterung von Beobachtern noch rechtzeitig vor Beginn der Review-Konferenz. Uganda ist damit neben Senegal, Südafrika, Mali und Kenia erst das fünfte afrikanische Land, das die nationale Rechtslage entsprechend angepasst hat.

### **NACHBAR SUDAN UND DER FALL AL-BASHIR**

Besondere Bedeutung für das Verhältnis zwischen Uganda und dem Internationalen Strafgerichtshof hat auch der Fall des Nachbarlandes Sudan mit seinen diplomatischen Auswirkungen. Anfang März 2009 erließ der Internationale Strafgerichtshof Haftbefehl gegen den sudanesischen Präsidenten Omar al-Bashir wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und wegen Kriegsverbrechen in Darfur. Es ist das erste Mal, dass der IStGH ein amtierendes Staatsoberhaupt anklagt. Der Haftbefehl benennt die mutmaßliche persönliche Verantwortung al-Bashirs für Morde, Vertreibungen, Folterungen und Vergewaltigungen in der Darfurregion. In zwei Fällen von Kriegsverbrechen werden ihm gezielte militärische Angriffe auf die Zivilbevölkerung sowie Plünderungen vorgeworfen.

**Anfang März 2009 erließ der Internationale Strafgerichtshof Haftbefehl gegen den sudanesischen Präsidenten Omar al-Bashir. Es ist das erste Mal, dass der IStGH ein amtierendes Staatsoberhaupt anklagt.**

Der Sudan selbst hat das Statut von Rom nicht unterzeichnet. Es ist nicht zu erwarten, dass die sudanesische Regierung ihren Präsidenten nach Den Haag ausliefern wird, zumal dieser sich durch die Abhaltung von Wahlen im April 2010 und seine Wiederwahl als Präsidenten eine bei der Umgehung des Haftbefehls hilfreiche Legitimierung erhofft. Daher ist das Augenmerk nun auf die Staaten – insbesondere die afrikanischen – gerichtet, die das Statut bereits ratifiziert haben. Zu dieser Gruppe von Staaten gehört auch Uganda.

Artikel 89 (1) des Römischen Statuts legt für die Mitgliedsstaaten fest: „Der Gerichtshof kann jedem Staat, in dessen Hoheitsgebiet sich eine Person vermutlich befindet, ein

Ersuchen um Festnahme und Überstellung dieser Person [...] übermitteln und diesen Staat um Zusammenarbeit bei der Festnahme und Überstellung der Person ersuchen. Die Vertragsstaaten leisten Ersuchen um Festnahme und Überstellung in Übereinstimmung mit [...] den in ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren Folge.“ Für den Fall, dass ein Staat dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist in Artikel 87 (7) festgehalten, dass der Internationale Strafgerichtshof die Angelegenheit an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen übergeben kann.

### **DIE HALTUNG DER AFRIKANISCHEN UNION**

Die Anklage gegen den sudanesischen Präsidenten ist auf dem afrikanischen Kontinent Gegenstand heftiger Diskussionen. Sie war unter anderem Thema bei Sitzungen der Afrikanischen Union (AU). Diese hat an den Sicherheitsrat appelliert, sein Mandat zu nutzen, den Haftbefehl des Internationalen Strafgerichtshofes für al-Bashir für ein Jahr zu suspendieren, auch mit dem Argument, dass der Haftbefehl nicht dazu beitrage, die Situation in Darfur zu beruhigen, sondern ganz im Gegenteil eine Eskalation wahrscheinlicher werden lasse. Der Appell war jedoch erfolglos, der Haftbefehl besteht weiter.

**Die Afrikanische Union hat an den Sicherheitsrat appelliert, sein Mandat zu nutzen und den Haftbefehl des Internationalen Strafgerichtshofes für al-Bashir für ein Jahr zu suspendieren.**

Auf dem Gipfel der Afrikanischen Union Anfang Juli 2009 in Libyen wurde eine Resolution erarbeitet, die besagt, dass die Mitgliedsstaaten der Union den Haftbefehl gegen den sudanesischen Präsidenten nicht vollstrecken würden, sollte er ihr Territorium betreten. Mit anderen Worten: trotz des Haftbefehls könnte sich Präsident al-Bashir frei auf dem afrikanischen Kontinent bewegen, ohne seine Verhaftung befürchten zu müssen. Ihre Haltung begründete die AU unter anderem mit der Weigerung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, auf die Forderung der Afrikanischen Union zur Suspendierung des Haftbefehls einzugehen.

Auch wenn mittlerweile eine Reihe afrikanischer Unterzeichnerstaaten mehr oder weniger explizit von der Resolution Abstand genommen haben – auch auf Druck der



kritischen Zivilgesellschaft<sup>10</sup> – und ihre Bereitschaft zur Festnahme al-Bashirs bekunden, so zeigt sich doch ein ernsthafter Bruch in der Kooperation zwischen Gericht und afrikanischen Unterzeichnerstaaten, die für eine effektive internationale Strafverfolgung von zentraler Bedeutung ist.

### **UGANDAS DILEMMA ZWISCHEN RECHTLICHER VERPFLICHTUNG UND DIPLOMATIE**

Uganda sah sich in Folge dieser Entwicklungen wiederholt mit einem rechtlichen und politischen Dilemma konfrontiert, da internationale Verpflichtungen und das nachbarschaftliche Verhältnis mit Sudan – welches insbesondere für die Bewältigung des LRA-Konflikts wichtig ist – im Konflikt miteinander stehen. Dies zeigte sich bereits im Vorfeld einer internationalen Konferenz, die im Juli 2009 in Kampala stattfand und zu der auch der sudanesischer Präsident eingeladen war.

**Uganda sah sich wiederholt mit einem rechtlichen und politischen Dilemma konfrontiert, da internationale Verpflichtungen und das nachbarschaftliche Verhältnis mit Sudan im Konflikt miteinander stehen.**

Für einen Eklat auf sudanesischer Seite hatten Äußerungen verschiedener hochrangiger ugandischer Politiker gesorgt, Uganda werde seiner Verpflichtung nachkommen, al-Bashir zu verhaften, sollte er sich auf ugandisches Territorium begeben. Allgemein wurde auf ugandischer Seite weitgehend die Auffassung vertreten, dass die Erklärung, die auf dem AU-Gipfel in Libyen erarbeitet worden war, ein eher politisches Dokument und rechtlich nicht bindend sei – ganz im Gegensatz zum von Uganda ratifizierten Römischen Statut. Nun wurde darum gerungen, einen für alle Seiten das Gesicht wahrenen Ausweg zu finden. Im Ergebnis wurde der sudanesischer Präsident nicht eingeladen, sondern schickte stattdessen Vertreter. Als zu groß muss von sudanesischer Seite das Risiko bewertet worden sein, dass Uganda seinen rechtlichen Verpflichtungen nachkommen, den Präsidenten also verhaften und ausliefern würde.

Am Rande der Review-Konferenz des Internationalen Strafgerichtshofs ergaben sich erneut Irritationen bezüglich Ugandas Haltung im Fall al-Bashir. Zunächst äußerte ein

10 | Howard Lesser, „African Civil Society Groups Rebuke AU Stand on Bashir“, in: *Voice of America News* (voanews.com), 31.07.2009, online unter <http://ictj.org/en/news/coverage/article/2883.html> [02.09.2010].

Sprecher des ugandischen Präsidenten, al-Bashir sei nicht offiziell zum Gipfel der Afrikanischen Union in Kampala im Juli 2010 eingeladen. Diese Position erschien als eine Abkehr vom diplomatisch sensiblen Kurs und wurde seitens des IStGH und vieler Beobachter als wichtiges Signal an andere afrikanische Staaten begrüßt, während der Sudan protestierte und eine Entschuldigung sowie die Verlegung des Gipfels an einen anderen Ort verlangte. Wenige Tage später korrigierte das ugandische Außenministerium die Aussage und bekräftigte, al-Bashir sei zum Gipfel eingeladen. Auch wenn die Hintergründe zunächst unklar blieben, so scheint Uganda in Anbetracht des Drucks durch den Nachbarn Sudan und andere afrikanische Partnerländer doch vor einer stärkeren Haltung gegenüber al-Bashir zurückzuschrecken. Dass Uganda mit dieser Position nicht allein steht, hat sich erst kürzlich wieder gezeigt: Bei den Feierlichkeiten zur Einführung der neuen Verfassung in Kenia Ende August 2010 war al-Bashir einer der Teilnehmer in Nairobi. Er wurde nicht verhaftet, obwohl Kenia einer der Unterzeichnerstaaten ist, der das Statut von Rom ratifiziert hat.

### **FAZIT**

Das Beispiel Ugandas spiegelt zentrale Diskussionspunkte rund um die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofes wider und verdeutlicht dessen anhaltende Probleme und Herausforderungen, besonders in Bezug auf Afrika.

### **Anspruch versus Realität?**

Die Hoffnungen, die seit seiner Gründung in den IStGH gesetzt werden, sind enorm. Zu Recht gilt die Schaffung einer internationalen Instanz zur weltweiten Verfolgung von Kriegs- und Menschenrechtsverbrechern als Meilenstein in der Geschichte der internationalen Beziehungen. Doch die Realität erweist sich bisher als ernüchternd, denn die Gewährleistung der Strafverfolgung gestaltet sich in der Praxis enorm schwierig, insbesondere da der Gerichtshof in der Regel auf die Kooperation einzelner Staaten angewiesen ist.

**Zu Recht gilt die Schaffung einer internationalen Instanz zur weltweiten Verfolgung von Kriegs- und Menschenrechtsverbrechern als Meilenstein. Doch die Realität erweist sich bisher als ernüchternd.**

In Uganda ist der aktive Beitrag des Internationalen Strafgerichtshofs zu Gerechtigkeit bisher kaum spürbar. In den sieben Jahren seit Einleitung des IStGH-Verfahrens ist es nicht gelungen, auch nur einen der angeklagten Täter aus den Reihen der LRA zu verhaften. Dies führt zu Frustration, insbesondere in der betroffenen Bevölkerung, und beflügelt Kritiker in ihrem Argument der Ineffektivität.

### **Frieden versus Gerechtigkeit?**

Der Fall Uganda zeigt auch sehr eindringlich die komplexe Problematik des Umgangs mit Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen in Bürgerkriegskontexten, insbesondere in Situationen, in denen der Konflikt ungeklärt bleibt. Offensichtlich entstehen hier eine Reihe von Dilemmata und Herausforderungen für Akteure auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene. Im Umgang der Beteiligten mit diesen Herausforderungen werden unterschiedliche Interessenlagen, Prioritäten und Verständnisse von Gerechtigkeit deutlich. Dabei ist eine polarisierende Diskussion, in der Frieden und Gerechtigkeit gegenübergestellt und abgewogen werden, fahrlässig und

letztlich ein Hindernis auf dem Weg zu einer dauerhaften Lösung der Probleme. Dass Frieden und Gerechtigkeit sich nicht gegenseitig ausschließen, sollte zum Grundkonsens in den Diskussionen gehören, ebenso wie die Einsicht, dass ein dauerhafter Frieden

**Dass Frieden und Gerechtigkeit sich nicht gegenseitig ausschließen, sollte zum Grundkonsens in den Diskussionen gehören, ebenso wie die Einsicht, dass ein dauerhafter Frieden kaum möglich ist, ohne auch für Gerechtigkeit zu sorgen.**

kaum möglich ist, ohne auch für Gerechtigkeit zu sorgen. Dies würde eine ernsthafte, problemorientierte Debatte über sinnvolle, holistische Lösungsansätze erleichtern. Am Beispiel Uganda wird jedoch deutlich, dass dies in der Realität kaum gegeben ist. Stattdessen scheinen sich die Lager konträr gegenüber zu stehen, wobei dem IStGH die Rolle des Stolpersteins für den Frieden zugewiesen wird. Ähnliches gilt für den Fall al-Bashir, denn auch hier argumentieren Kritiker, der Haftbefehl gefährde den Friedensprozess in Darfur.

Es wäre in diesem Zusammenhang hilfreich, am gegenseitigen Verständnis der jeweiligen Positionen zu arbeiten, um einen konstruktiven Dialog zu erleichtern. Während eine Strafverfolgung der Hauptverantwortlichen in Anbetracht der Gräueltaten unabdingbar scheint, wäre es dennoch

angeraten, Möglichkeiten der Berücksichtigung lokaler und traditioneller Verfahren zu finden sowie die Frage des Timings von Haftbefehlen kritisch zu beleuchten. Generell geht es um die Fähigkeit des IStGH, konfliktsensibel zu agieren und sich an die lokalen Gegebenheiten anzupassen. Dies ist von enormer Bedeutung für die Effektivität und Akzeptanz des Gerichtshofes, auch für zukünftige Verfahren, vor allem im afrikanischen Kontext.

### **Justiz versus Diplomatie?**

Eine weitere Herausforderung für den IStGH als internationales Justizorgan ist dessen Einbettung in die internationale Diplomatie. Dabei kommt dem Gericht die schwierige Aufgabe zu, im Kontext der primär nach der Logik der Macht funktionierenden internationalen Beziehungen seine Unabhängigkeit als rechtliche und moralische Instanz zu wahren. Dies gestaltet sich vor allem deshalb schwierig, weil es dem Gericht an ausreichender eigener Macht zur Umsetzung seiner Rechtsnormen fehlt. Die Universalität der Menschenrechte und die Absolutheit rechtlicher Normen stehen hier der politischen Realität gegenüber, die diplomatischen Verflechtungen gehorcht, und von der sich der Gerichtshof in Anbetracht seiner Abhängigkeit von der Kooperation der Nationalstaaten kaum erfolgreich isolieren kann. Am Beispiel des Umgangs der afrikanischen Staaten mit dem Fall al-Bashir wird dies besonders deutlich.

**Der IStGH muss die Brücke zwischen hoher Diplomatie und den praktischen Anliegen der Opfer auf lokaler Ebene schlagen. Dieser Spagat macht das konstruktive Zusammenspiel mit lokalen Akteuren und Prozessen unabdingbar.**

Daneben muss der IStGH auch permanent die Brücke zwischen dieser Diplomatie auf höchster Ebene und den praktischen Anliegen der Opfer auf lokaler Ebene schlagen. Dieser kaum zu bewältigende Spagat macht das konstruktive Zusammenspiel mit lokalen Akteuren und Prozessen unabdingbar.

### **Westen versus Afrika?**

Eine besondere diplomatische Herausforderung ergibt sich im Zusammenhang mit dem Verhältnis zwischen IStGH und den afrikanischen Unterzeichnerstaaten. Seitens afrikanischer Regierungen wird immer wieder der Vorwurf laut, der IStGH konzentriere sich zu Unrecht nur auf Afrika und

sei blind gegenüber Verbrechen in Staaten anderer Kontinente. In der Tat beziehen sich alle laufenden Verfahren auf Fälle in Afrika, auch wenn es durchaus vorläufige Ermittlungen in Ländern außerhalb Afrikas gibt.

In der Wahrnehmung vieler afrikanischer Regierungen stellt der IStGH ein neo-kolonialistisches Instrument westlicher Staaten dar, um auf indirektem Weg weiter Einfluss auf Afrika auszuüben. Diese Wahrnehmung

erklärt zu einem gewissen Teil auch die Reaktionen auf den Fall al-Bashir, in dem der Gerichtshof im Gegensatz zu anderen Verfahren nicht auf Einladung eines betroffenen Vertragsstaates tätig wurde.

**In der Wahrnehmung vieler afrikanischer Regierungen stellt der IStGH ein neo-kolonialistisches Instrument westlicher Staaten dar. Auch hier ist ein konstruktiver Dialog gefragt.**

Auch hier ist ein konstruktiver Dialog gefragt. Die Review-Konferenz in Kampala bot dafür eine gute Gelegenheit, auch wenn es weiterer Dialogforen bedarf. Dabei bedarf es auf afrikanischer Seite der Überwindung „anti-imperialistischer“ Reflexe sowie der mitunter blinden gegenseitig Inschutznahme unter afrikanischen Staaten. Gleichzeitig muss auf Seiten des IStGH sowie seiner westlichen Unterstützer eine stärkere Sensibilität entwickelt werden für die Gefahren einer Politisierung des Gerichtshofs. Es sind ehrliche Bemühungen gefordert, die der Wahrnehmung des IStGH als reine Widerspiegelung des globalen Machtungleichgewichts entgegenwirken.